

2 Relevante Begriffsdefinitionen der Jurisprudenz

Im folgenden Kapitel werden Begrifflichkeiten der Jurisprudenz definiert, die für die weiteren Ausführungen von Interesse sind. Hierzu gehören die Beweiswürdigung, das Beweismaß, Haupt- und Hilfstatsachen, der Indizienbeweis, Beweismittel und Beweiskraft sowie die Erfahrungssätze.

2.1 Beweiswürdigung

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist sowohl in der ZPO als auch in der StPO verankert. „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ (§ 261 StPO). Diese Vorschrift stellt eine der grundlegenden Normen für die Ausgestaltung des Strafprozesses dar und begrenzt die Erkenntnisgrundlage für das Urteil auf den Inhalt der Hauptverhandlung (Satzger et al. 2014, § 261, Rn. 1). Demnach ist der Richter bei seinem Urteil, ob eine Tatsache als bewiesen beziehungsweise nicht bewiesen anzusehen ist, nicht an Vorschriften gebunden (Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 261, Rn. 11). Die Überzeugung des Richters muss allerdings nachvollziehbar sein und bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die von der Rechtsprechung zur Beweiswürdigung und zur Überzeugungsbildung herausgebildet wurden (Satzger et al. 2014, § 261, Rn. 1). Ebenso ist der Richter an die Gesetze des Denkens und der Erfahrung gebunden (Roxin/Schünemann 2014, § 45, Rn. 50).

Eine ähnliche Formulierung zu der freien Beweiswürdigung findet sich auch in § 286 Absatz 1 ZPO. Das Gericht hat „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind“ (§ 286 Absatz 1 ZPO). Der Richter kann demnach ohne Bindung an gesetzliche Regeln entscheiden, ob eine streitige Behauptung als bewiesen anzusehen ist (Schmidt 1994, 65). Es wird nicht auf die objektive Wahrheit abgestellt, sondern auf die tatrichterliche Überzeugung, also die subjektive, persönliche Gewissheit des Richters (Bender/Nack 1995, 197). Beweiswürdigung umfasst daher die Summe aller Denkakte, welche zu dieser Überzeugung führen (Kuchinke 1964, 175). Der Richter muss allerdings die Gründe für sein Urteil angeben und neben den Beweismitteln auch unbestrittene Tatsachenbehauptungen und das Verhalten der Parteien im Prozess bei

seiner Entscheidung berücksichtigen (Greger 1978, 6-7). Zudem darf er nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen (Leipold 1985, 11).

2.2 Beweismaß

Das Beweismaß bezeichnet den Grad der tatrichterlichen Überzeugung, der notwendig ist, damit der Richter eine Tatsachenbehauptung in seinem Urteil als erwiesen erachten kann (Dammann 2007, 27). Das Beweismaß stellt also einen Schwellenwert dar, der überschritten werden muss, um für die Partei zu entscheiden, welche den Beweis zu erbringen hat (Schweizer 2015, 15). Im Strafverfahren ist ein „nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht mehr aufkommen“ ausreichend (Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 261, Rn. 2). Die Beweisgrundlage muss eine objektiv hohe Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses ergeben, auf der der Schuldspruch aufbaut, eine mathematische Gewissheit ist allerdings nicht notwendig (Satzger et al. 2014, § 261, Rn. 14). Im Zivilverfahren ist „ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit und nicht nur von Wahrscheinlichkeit“ ausreichend. Etwaige Zweifel müssen nicht gänzlich ausgeräumt werden (Baumbach et al. 2016, § 286, Rn. 18).

2.3 Beweismittel und Beweiskraft

Als Beweismittel werden Personen oder Gegenstände bezeichnet, welche den Beweis erbringen sollen (Jauernig/Hess 2011, § 49, Rn. 15). Sie können unmittelbar durch den Richter beobachtet werden und helfen diesem dabei, sich Informationen über die zu beweisenden Behauptungen zu verschaffen (Schweizer 2015, 21). Zu den Arten der gesetzlichen Beweismittel im Strafverfahren gehören der Beschuldigten-, der Augenscheins-, der Zeugen-, der Sachverständigen- und der Urkundenbeweis (Roxin/Schünemann 2014, § 24, Rn. 2). Unter Beweiskraft beziehungsweise Beweiswert wird die Fähigkeit eines Beweismittels verstanden, den Richter bezüglich seiner Überzeugung zu einem bestimmten Sachverhalt zu beeinflussen (Rosenberg et al. 2010, § 110, Rn. 27).

2.4 Haupt- und Hilfstatsachen sowie der Indizienbeweis

Hauptstatsachen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich mit einem abstrakten Tatbestandsmerkmal des Gesetzes decken (Balzer 2011, Rn. 2). Es handelt sich um unmittelbar erhebliche Tatsachen, die durch sich selbst die Strafbarkeit begründen oder ausschließen, zum Beispiel wenn ein Zeuge den Beschuldigten bei der Tat beobachtet hat (Roxin/Schünemann 2014, § 24, Rn. 7). Beim Indizienbeweis wird von einer mittelbar bedeutsamen Tatsache auf eine unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen, wobei das Indiz durch persönliche oder sachliche Beweismittel festgestellt werden kann (Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 261, Rn. 25). Der Richter muss sich bei der Berücksichtigung von Indizien die Gewissheit über das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals mithilfe von Zeugen, Parteien, Sachverständigen oder Urkunden vermitteln lassen (Schneider 1994, Rn. 373). Die Schlussfolgerung auf das Vorhandensein der Haupttat sache kann entweder anhand eines einzelnen Indizes oder anhand mehrerer Indizien gezogen werden (Schellhammer 2012, Rn. 515). Ein Beispiel für ein Indiz ist das Entfernen von Blutflecken aus der Hose durch den Angeklagten nach der Tat (Roxin/Schünemann 2014, § 24, Rn. 7). Hilfstatsachen stellen eine Untergruppe der Indizien dar und lassen einen Schluss auf den Wert des Beweismittels zu, wie beispielsweise das Erinnerungsvermögen eines Zeugen (Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 261, Rn. 25).

2.5 Erfahrungssätze

Erfahrungssätze stellen Regeln dar, die aus Beobachtungen typischer Geschehensabläufe abgeleitet werden und von denen angenommen wird, dass noch nicht beobachtete Fälle ebenso wie die bereits beobachteten Sachverhalte verlaufen (Stein 1969, 20). Erfahrungssätze können aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung oder wissenschaftlicher Forschung gewonnen werden (Jauernig/Hess 2011, § 49, Rn. 29). Der Richter muss diese bei der Beweiswürdigung berücksichtigen, allerdings kann die Beweiskraft eines Erfahrungssatzes unterschiedlich ausfallen (Schneider 1994, Rn. 324). Erfahrungssätze dienen insbesondere der Transparenz der richterlichen Überzeugungsbildung und unterstützen den Richter, seine Entscheidung auf eine rationale Grundlage zu stellen (Schmitt 1992, 229).

Bayessche Netze in der Rechtsprechung
Der Strafprozess gegen Jörg Kachelmann als
statistisches Entscheidungsproblem

Janßen, P.

2017, XIV, 83 S. 18 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-17813-0